

Kanalabgabenordnung

der

Stadt Kapfenberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg hat in seiner Sitzung vom 14.12.2010 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadt Kapfenberg bzw. Kanalanlagen des Mürzverbandes werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 11,36.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 28,287.208,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1,936.699,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 26,350.509,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 115.855 lfm zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die laufenden Kanalbenützungsgebühren werden berechnet nach
- 1) Spülklosett, Pissmuschel, Pissstand und Pisswand;
 - 2) Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall;
 - 3) Einwohnerwerten
- (3) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der laufenden Kanalbenützungsgebühren beträgt ab 01.10.2009 :
- | | |
|---|----------|
| 1) Je Spülklosett, Pissmuschel, Pissstand, Laufmeter Pisswand u.dgl.,
jährlich | € 197,44 |
| 2) Wasserverbrauch pro m ³ und Jahr | € 1,20 |
| (bei Zählereinrichtungen der Abwasseranfall) | |
| 3) Gebühr pro Einwohnerwert und Jahr | € 95,38 |
- (4) Bei Einfamilienhäusern sowie in Wohnungen mit zwei oder mehreren Anschlüssen wird, sofern diese ausschließlich vom Eigentümer und der ihm nahe stehenden Personen benützt werden, nur ein Anschluss berechnet. Als nahe stehend sind Personen anzusehen, die dem Personenkreis des § 14 Abs. 3) des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981 idgF., angehören.
- (5) Für Gewerbe- und Industriebetriebe wird die Kanalbenützungsgebühr grundsätzlich nach dem Kubikmeter-Wasserverbrauch bzw. bei Zählereinrichtung nach dem Abwasseranfall berechnet.
Sind jedoch Anschlüsse nach § 4, Abs.2, Ziff. 1, vorhanden und ist der Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall des gewerblichen oder industriellen Betriebes pro Anschluss nach § 4, Abs. 2, Ziff. 1, geringer als der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Haushalt, das sind 165 m³, ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4, Abs. 2, Ziff. 1, zu verrechnen.
- (6) Zum Wasserverbrauch zählt der von den Stadtwerken Kapfenberg ermittelte Verbrauch an Wasser sowie die den Grundstücken sonst zugeführte bzw. auf den Grundstücken gewonnene Wassermenge bei Eigenwasserversorgungsanlagen.
Vom dem so ermittelten Wasserverbrauch kann die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage abgeführte Wassermenge in Abzug gebracht werden.

- (7) Für Gewerbe- und Industriebetriebe, bei denen eine das übliche Maß überschreitende Schmutzwasserfracht in das Kanalsystem eingeleitet wird, wird neben der Gebühr pro Anschluss (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1) eine Gebühr pro Einwohnerwert gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 3 verrechnet.

Laut bestehenden Normen entspricht 1 Einwohnerwert folgenden Schmutzwasserfrachten pro Tag:

60 g BSB5
100 g CSB
10 g Stickstoff
4 g Phosphor

§ 5

Gebührensschuldner, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Bau-lichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr wird von der Stadtgemeinde Kapfenberg mit Bescheid festgesetzt. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ein neuer Bescheid ist zu erlassen, wenn eine Änderung in der Gebührenschildpflicht eingetreten ist.
- (4) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festgesetzten Zahlungsfrist fällig. Er kann in vier Monatsraten, beginnend mit dem Fälligkeitsdatum, abgestattet werden.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 idgF.

§ 9
Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft (GRB vom 14.12.2010).
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadt Kapfenberg vom 16.12.1988 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin:
Mag.^a Brigitte Schwarz e.h.